

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und personenstands- und dienstrechtlicher Regelungen

A. Problem und Ziel

Das Bevölkerungsstatistikgesetz ist zuletzt am 1. Januar 2014 neugefasst worden. Tatsächliche und rechtliche Veränderungen der letzten Jahre haben zu einem Modernisierungsbedarf in verschiedenen Bereichen der Bevölkerungsstatistik geführt, den die Gesetzesänderung punktuell umsetzen soll.

Im Wesentlichen soll die aktuelle Beobachtung des Sterblichkeitsgeschehens durch das Statistische Bundesamt gesetzlich verstetigt und die Aktualität der Sterbefallzahlen gesteigert und gesichert werden. Auf dieser Grundlage kann systematisch und dauerhaft ein umfangreiches Sterbefallmonitoring erfolgen, das z. B. Zusammenhänge mit Hitzewellen, anderen belastenden Umweltbedingungen oder Krankheitsgeschehen erfasst und auffällige Verläufe aufzeigt. Über das Statistische Bundesamt als Statistikbehörde des Bundes wird eine umfassende Information für breite Nutzerkreise sichergestellt. Die Daten entsprechen den hohen Qualitätsanforderungen der amtlichen Statistik. Regelungen im Infektionsschutzgesetz zur Lieferung von Sterbefalldaten der Standesämter an die Gesundheitsbehörden und über diese an das Robert Koch-Institut können damit entfallen.

Weiterhin soll mit dem Gesetz eine statistische Lücke in der Bevölkerungsforschung geschlossen werden. Die gegenwärtige Fortschreibung lässt es nicht zu, die Daten über den Bevölkerungsstand nach allen zulässigen Ausprägungen des Geschlechtseintrages zu verarbeiten. Die Grundlage hierzu bietet erstmals der Zensus 2022. Daran anschließend sollen auch Veränderungen, die aus der Änderung des Geschlechtseintrages folgen, erfasst werden können (analog „Staatsangehörigkeitswechsel“).

Aufgrund der gewachsenen politischen Bedeutung der Fragen der Migration und der Cybersicherheit sollen die Ämter der Leitungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in den Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten nach § 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes aufgenommen werden, die jederzeit von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Die Befugnis zur Verleihung des Amtes einer Professorin oder eines Professors als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist bisher auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen beschränkt. Hierzu gehört die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung nicht.

B. Lösung

Das Bevölkerungsstatistikgesetz wird geändert. Die zeitliche Lieferverpflichtung der Standesämter zu den Sterbefällen wird eindeutig definiert und verkürzt und dem Statistischen Bundesamt wird das Sterbefallmonitoring als dauerhafte Aufgabe im Rahmen der Sterbefallstatistik übertragen. § 13 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes wird zum 31. Januar 2024 aufgehoben. Im Gegenzug wird eine Datenübermittlung an das Robert Koch-Institut geregelt und eine Nutzung der Erkenntnisse sichergestellt. Zudem wird die Erfassung von Änderungen des Geschlechtseintrages zur Ermöglichung der Fortschreibung der Bevölkerungszahl nach allen Ausprägungen des Geschlechtseintrages geregelt. In diesem Zuge erfolgen eine Folgeänderung und redaktionelle Korrekturen im Personenstandsrecht.

Mit der Erweiterung des Katalogs des § 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes werden die Leitungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in den Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten aufgenommen.

Die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes setzt den rechtlichen Rahmen für die seit 2018 bei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vorgesehene Möglichkeit, Juniorprofessuren wie bei Universitäten einzurichten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von 361 853 Euro, davon entfallen auf den Bund 276 409 Euro für drei Planstellen im Statistischen Bundesamt und auf die Länder 85 444 Euro.

Für den Bund entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von 34 975 Euro für Personalmittel im Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Ämtern der Länder entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von 252 669 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 434 000 Euro. Davon entfallen 307 000 Euro auf den Bund und 128 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 269 000 Euro. Davon entfallen 43 000 Euro auf den Bund und 225 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Die Aufwände der Verwaltung sind insbesondere auf die Änderungen in § 2 Absatz 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) und die Einführung des § 5 Absatz 3 BevStatG (neu) zurückzuführen.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 19 April 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes,
des Infektionsschutzgesetzes und personenstands-
und dienstrechtlicher Regelungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes,
des Infektionsschutzgesetzes und personenstands-
und dienstrechtlicher Regelungen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes**

Das Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie Sterbefällen“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 übermitteln spätestens am dritten Arbeitstag nach Eintrag in das Sterberegister die Daten zu Sterbefällen den statistischen Ämtern der Länder. Diese übermitteln die Daten unverzüglich dem Statistischen Bundesamt für Zwecke der Darstellung aktueller Sterbefallzahlen, insbesondere zur Feststellung einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit. Die Aufgabe der statistischen Ämter der Länder, die Sterbefallstatistik durchzuführen, bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Sterbeort,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Anschrift des Sterbeortes.“

2. § 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „elektronisch mittels eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „fortgeschrieben“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. nach den Mitteilungen gemäß Absatz 3 zur Änderung des Geschlechtseintrages fortgeschrieben.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronisch unter Verwendung von einem dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die nach Landesrecht für die Führung der Personenstandsregister zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder für die Ermittlung der Zahl der Bevölkerung nach Geschlecht aus Anlass der Änderung des Geschlechtseintrages im Geburtenregister folgende Daten:
1. als Erhebungsmerkmale
 - a) Land, in welchem der Wohnort liegt,
 - b) Geschlechtseintrag vor und nach der Änderung,
 - c) Tag der Änderung des Geschlechtseintrages und Standesamt, das die Änderung eingetragen hat,
 2. als Hilfsmerkmal die Registernummer im Geburtenregister.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Übermittlung von Angaben an das Robert Koch-Institut; Fachspezifische Analysen und Mortalitäts-surveillance; Veröffentlichungen

(1) Für Zwecke der epidemiologischen Analysen einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit übermittelt das Statistische Bundesamt dem Robert Koch-Institut und der nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zu jedem Sterbefall unverzüglich die nach § 2 Absatz 1a Satz 2 übermittelten Einzelangaben zu Geschlecht, Jahr und Monat der Geburt, Sterbetag, Anschrift des Sterbeortes sowie Landkreis oder kreisfreier Stadt, in welchem oder in welcher die verstorbene Person zuletzt gemeldet war, sowie das Standesamt, das den Sterbefall registriert hat. Die statistischen Ämter der Länder können auf Ersuchen des Statistischen Bundesamtes die in Satz 1 genannte Datenübermittlung anstelle des Statistischen Bundesamtes durchführen. Das Robert Koch-Institut und die nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde anonymisieren die Anschrift des Sterbeortes zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Das Statistische Bundesamt übermittelt zudem aufbereitete Einzelangaben zu den in Satz 1 genannten Einzelangaben jährlich unverzüglich nach Abschluss der Aufbereitung, beginnend mit den Einzelangaben für das Berichtsjahr 2023, an das Robert Koch-Institut.

(2) Das Robert Koch-Institut übermittelt Ergebnisse seiner auf Grundlage der nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben erstellten Analysen anonymisiert obersten und oberen Bundesbehörden für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck. Soweit die datenempfangende Stelle nach Übermittlung der Ergebnisse nach Satz 1 feststellt, dass sie Bedarf an den nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übermittelten Einzelangaben hat, um im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung weitere Analysen durchführen zu können, darf das Robert Koch-Institut auch die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übermittelten Einzelangaben an die jeweilige Stelle übermitteln. Der Bedarf ist gegenüber dem Robert Koch-Institut zu begründen. Die Anschrift des Sterbeortes ist vor der Übermittlung nach Satz 2 zu anonymisieren. Satz 2 gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 4 genannten aufbereiteten Einzelangaben.

(3) Das Robert Koch-Institut, die nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sowie die obersten und oberen Bundesbehörden stellen bei Veröffentlichungen zu den in Absatz 1 genannten Einzelangaben durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Einzelangaben den verstorbenen oder betroffenen Personen nicht zugeordnet werden können.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsvorschrift

(1) Abweichend von § 5b Absatz 1 Satz 1 übermittelt das Statistische Bundesamt für den Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1] bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf den Kalendermonat des Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1 folgenden Kalendermonats] die in § 5b Absatz 1 Satz 1 genannten Einzelangaben ohne Angaben zum Sterbeort. Die Übermittlung nach Satz 1 erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Übermittlung der jeweiligen Einzelangaben nach § 2 Absatz 1a Satz 2.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 aufbereitete Einzelangaben zu den in § 5b Absatz 1 Satz 1 genannten Einzelangaben ohne Angaben zum Sterbeort unverzüglich nach Abschluss der Aufbereitung an das Robert Koch-Institut. § 5b Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für die in Satz 1 genannten Einzelangaben. § 5b Absatz 3 gilt für die in Satz 1 genannten Einzelangaben entsprechend. Abweichend von § 5b Absatz 1 Satz 4 übermittelt das Statistische Bundesamt aufbereitete Einzelangaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Oktober 2023 zu den in § 5b Absatz 1 Satz 1 genannten Einzelangaben ohne Angaben zum Sterbeort.“

Artikel 2**Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

§ 13 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 55 Absatz 3 werden nach dem Wort „Personenstandsurkunden“ die Wörter „und elektronischen Personenstandsbescheinigungen“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Personenstandsverordnung**

§ 61 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Mitteilungen für statistische Zwecke

Den Statistischen Landesämtern werden aus Anlass der Beurkundung einer Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, eines Sterbefalls und einer Änderung der Geschlechtsangabe die Daten mitgeteilt, die nach den §§ 2 und 5 Absatz 3 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zu übermitteln sind.“

Artikel 5**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

§ 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:
„13. die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und
14. die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.“
4. Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt nur für Beamtinnen und Beamte, deren Ernennung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem das ihnen übertragene Amt in Satz 1 aufgenommen war, oder sich ein Gesetzentwurf zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Gesetzgebungsverfahren befand.“

Artikel 6**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

In Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird die Fußnote 1 in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe W 1“ aufgehoben.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe c tritt am 1. November 2023 in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Januar 2024 in Kraft. Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der COVID-19-Pandemie hat sich ein hoher Bedarf nach aktuellen, tageweise Sterbefallzahlen gezeigt. Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben dabei durch Sonderauswertungen der amtlichen Sterbefallstatistik eine kontinuierliche und besonders zeitnahe Beobachtung der Sterbefallzahlen in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht. Durch die Herstellung eines Vergleiches zu den Sterbefallzahlen der Vorjahre konnte ein wichtiger Indikator, die sogenannte Übersterblichkeit, zur Bewertung des Zahlenmaterials bereitgestellt werden. Eine kontinuierliche Beobachtung der Sterbefallzahlen durch ein systematisches Sterbefallmonitoring kann z. B. bei einem unvermuteten Anstieg der Sterbefallzahlen als Frühwarnsystem dienen, so dass eine erhöhte Sterblichkeit frühzeitig erkannt und ihr Verlauf erfasst werden kann. Auf dieser Grundlage kann das Statistische Bundesamt regionale und nach den relevanten demografischen Gruppen aggregierte Ergebnisse darstellen. Die derzeitigen Regelungen lassen ein systematisches Sterbefallmonitoring nicht zu, weil der Takt der Lieferung durch die Landesämter nicht dem hohen Bedarf nach Aktualität entspricht. Zudem kommt es zu einem regional sehr unterschiedlichen Lieferverhalten innerhalb der bisher gesetzten Frist, wodurch eine gleichmäßige Bereitstellung regionaler Ergebnisse zu einem frühen Zeitpunkt verhindert wird. Das Statistische Bundesamt erstellt neben den vorläufigen hochaktuellen Veröffentlichungen – wie auch für jede andere Bundesstatistik – zudem endgültige Daten, die einer abschließenden Qualitätssicherung unterzogen worden sind. Die Gesetzesänderung ist daher notwendig, um die Voraussetzungen für eine aktuelle Informationsgrundlage für die Öffentlichkeit sowie eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die Politik zu sichern. Mit dieser Nutzung der etablierten Meldewege der Sterbefallstatistik wird der dauerhafte Betrieb einer Lieferstruktur und Datenbearbeitung aufgrund einer parallelen Regelung im Infektionsschutzgesetz verhindert und die Belastung der Landesämter sowie der zwischengeschalteten Landesbehörden durch den Verzicht auf eine Berichtspflicht vermindert.

Außerdem haben Änderungen im Personenstandsrecht in den letzten Jahren dazu geführt, dass eine Änderung des Geschlechtseintrages gegenüber dem Standesamt erklärt werden kann. Die Fortschreibung der Bevölkerung in allen gesetzlichen Ausprägungen des Geschlechtes soll als logische Ergänzung durch die Gesetzesänderung ermöglicht werden.

Die gewachsene politische Bedeutung der Leitungsämter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik machen es erforderlich, diese in den Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten aufzunehmen.

§ 19 Absatz 4a der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GrOHSBund, GMBL 69. Jahrgang, 2018, Nr. 35 Seite 662) räumt der HSBund seit 2018 die Möglichkeit ein, Juniorprofessuren für den Fachbereich Nachrichtendienste einzurichten. Hierzu sind die erforderlichen besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die aktuelle Beobachtung des Sterblichkeitsgeschehens wird dem Statistischen Bundesamt als dauerhafte Aufgabe im Rahmen der Sterbefallstatistik übertragen. Die zeitliche Lieferverpflichtung der Landesämter zu den Sterbefällen wird eindeutig definiert und verkürzt. Die Erhebung der Sterbefälle wird um Angaben zum Sterbeort ergänzt. § 13 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes wird zum 31. Januar 2024 aufgehoben. Im Gegenzug wird eine Datenübermittlung an das Robert Koch-Institut geregelt und eine Nutzung der Erkenntnisse sichergestellt. Die Erfassung von Änderungen des Geschlechtseintrages im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung wird geregelt. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen an Änderungen im Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Durch die Erweiterung des Kataloges des § 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes können die zukünftigen Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik jederzeit von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Mit der Streichung der Fußnote in der Besoldungsgruppe W 1 in Anlage II BBesG kann das Amt einer Professorin oder eines Professors als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor künftig auch an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung verliehen werden.

Schließlich wird ein redaktioneller Fehler im Personenstandsgesetz behoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Statistik für Bundeszwecke ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Personenstandswesen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2. Der Bund hat nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Vorschriften, deren Inhalt mittlerweile in § 11a Absatz 1 und 3 BStatG geregelt wurde, werden aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung. Managementregelung und einschlägige Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von 361 853 Euro, davon entfallen auf den Bund 276 409 Euro für drei Planstellen im Statistischen Bundesamt und auf die Länder 85 444 Euro.

Für den Bund entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von 34 975 Euro für Personalmittel im Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Ämtern der Länder entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von 252 669 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

a) Statistisches Bundesamt

Vorgabe 4.3.1: Sterbestatistik (StBA); § 2 Absatz 4 BevStatG (ID-IP 200609271408145)

Für die Statistik der Sterbefälle (EVAS-Nr. 12613) wird nun festgelegt, dass die Standesämter spätestens am dritten Arbeitstag nach Registereintrag die Daten zu Sterbefällen den statistischen Ämtern der Länder übermitteln. Diese übermitteln die Daten unverzüglich dem Statistischen Bundesamt für Zwecke der Darstellung aktueller Sterbefallzahlen, insbesondere zur Feststellung einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit.

Dem Statistischen Bundesamt entsteht dadurch ein einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand.

Im gehobenen Dienst beträgt der einmalige Aufwand laut Fachbereich zehn Arbeitstage (4 800 Minuten) und im höheren Dienst fünf Arbeitstage (2 400 Minuten). Nach Berücksichtigung der Lohnkostensätze des gehobenen beziehungsweise höheren Dienstes des Bundes in Höhe von 46,50 Euro pro Stunde und 70,50 Euro pro Stunde, ergibt sich dadurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 7 000 Euro.

Im gehobenen Dienst beträgt der jährliche Aufwand laut Fachbereich 200 Arbeitstage (96 000 Minuten), im höheren Dienst 400 Arbeitstage (192 000 Minuten). Nach Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Lohnkostensätze, ergibt sich dadurch eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung von rund 300 000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und Bevölkerungsvorausberechnungen; § 5 BevStatG (ID-IP 2019012814090402)

Der Bevölkerungsstand wird bisher von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik sowie nach den Mitteilungen zum Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie zu Ehescheidungen und Aufhebungen von Ehen und Lebenspartnerschaften fortgeschrieben (EVAS-Nr. 12411). Mit der Änderung wird der Bevölkerungsstand nach den Mitteilungen der Standesämter an die Statistischen Ämter der Länder zur Änderung des Geschlechtseintrages, also auch für die Einträge „divers“ und „ohne Angabe“, fortgeschrieben.

Dem Statistischen Bundesamt entsteht dadurch ein einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand.

Im gehobenen Dienst beträgt der einmalige Aufwand laut Fachbereich 15 Arbeitstage (7 200 Minuten), der des höheren Dienstes 55 Arbeitstage (26 400 Minuten). Die Lohnkostensätze werden von Vorgabe 4.3.1 übernommen. Dadurch entsteht insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 37 000 Euro.

Der jährliche Aufwand ändert sich für den gehobenen Dienst um zehn Arbeitstage, für den höheren Dienst um fünf Arbeitstage. Nach Berücksichtigung der Lohnkostensätze entsteht dadurch eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung von rund 7 000 Euro.

b) Statistische Landesämter

Vorgabe 4.3.3: Sterbestatistik (StLÄ); § 2 Absatz 4 BevStatG

Die Statistischen Ämter der Länder werden verpflichtet, die von den Standesämtern an sie übermittelten Daten zu Sterbefällen unverzüglich an das Statistische Bundesamt weiterzuleiten (siehe auch Vorgabe 4.3.1). Ergänzend dazu entsteht den Landesämtern ein zusätzlicher Aufwand durch die Erhebung und Prüfung weiterer Erhebungs- und Hilfsmerkmale (Sterbeort und Anschrift des Sterbeortes).

Insgesamt schätzen die Statistischen Ämter der Länder einen einmaligen Zeitaufwand, der durch die Anpassung der derzeitigen Abläufe entstehen wird, von 30 720 Minuten. Dieser fällt für den gehobenen Dienst an.

Die jährliche Aufwandsänderung wird auf 96 000 Minuten für den mittleren Dienst und 8 640 Minuten für den gehobenen Dienst von den Landesämtern geschätzt.

Ergänzend dazu nehmen die Statistischen Ämter der Länder an, dass zusätzliche jährliche Sachkosten in Höhe von 300 Euro durch Veröffentlichungspflichten anfallen.

Nach Berücksichtigung der standardisierten Lohnkostensätze in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde (mittlerer Dienst) und 43,90 Euro pro Stunde (gehobener Dienst) entsteht dadurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 22 000 Euro und eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung von rund 61 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und Bevölkerungsvorausberechnungen (StLÄ); § 5 BevStatG

Die Statistischen Ämter der Länder erfahren einen zusätzlichen Aufwand durch die Erhebung und Prüfung weiterer Erhebungs- und Hilfsmerkmale (Wohnort, Geschlechtseintrag vor und nach der Änderung, Tag der Änderung des Geschlechtseintrages und Standesamt, das die Änderung eingetragen hat und Registernummer).

Insgesamt schätzen die Statistischen Ämter der Länder einen einmaligen Zeitaufwand, der durch die Anpassung der derzeitigen Abläufe entstehen wird, von 277 440 Minuten. Dieser fällt für den gehobenen Dienst an.

Die jährliche Aufwandsänderung wird auf 29 760 Minuten für den mittleren Dienst und 1 920 Minuten für den gehobenen Dienst von den Landesämtern geschätzt.

Nach Berücksichtigung der standardisierten Lohnkostensätze in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde (mittlerer Dienst) und 43,90 Euro pro Stunde (gehobener Dienst) entsteht dadurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 203 000 Euro und eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung von rund 18 000 Euro.

c) Sonstige Verwaltungen

Vorgabe 4.3.5: Sterbestatistik (Betroffene); § 2 Absatz 1a BevStatG

Die Änderung regelt die Übermittlung der Angaben im Rahmen der Sterbefallstatistik (EVAS-Nr. 12613). Die Standesämter werden zu einer zeitnahen Lieferung der Daten zu Sterbefällen, spätestens am dritten Arbeitstag, nach Abschluss des Eintrages in das Sterberegister gesetzlich verpflichtet. Bisher war eine mindestens monatliche Lieferung vorgeschrieben. Die technischen Voraussetzungen sind aufgrund der ausschließlich elektronisch erfolgenden Übermittlung selbst für eine tägliche Lieferung gegeben und werden von einem Teil der Standesämter bereits genutzt.

Laut Fachbereich im Statistischen Bundesamt gibt es ca. 4 490 Standesämter in Deutschland. Diese Zahl wird auf 4 500 aufgerundet. Nach Auskunft vom Fachbereich sind nur 30 Prozent der Standesämter von dieser Vorgabe betroffen, also 1 350. Bisher war eine Datenübermittlung zwölfmal im Jahr fällig. Diese Anzahl steigt auf ungefähr 66-mal pro Jahr (200 Arbeitstage/3). Die Periodizität der Datenübermittlung steigt somit um 54. Die verwendete Fallzahl ergibt sich aus der Multiplikation der betroffenen Standesämter mit der veränderten Periodizität der Datenübermittlung ($1\,350 \times 54 = 72\,900$).

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich wird eine Minute als Zeitaufwand angesetzt. Dies entspricht auch der Standardaktivität „Daten übermitteln oder veröffentlichen“ mit einfacher Komplexität (S.68 Leitfaden).

Es wird der durchschnittliche Lohnsatz der Kommunen in Höhe von 40,20 Euro pro Stunde für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes verwendet (S. 69 Leitfaden).

Insgesamt ergibt sich durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 49 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Sterbestatistik (Betroffene); § 2 Absatz 4 BevStatG (ID-IP 200609271408145A)

Bei Sterbefällen werden zwei neue Merkmale von den Standesämtern übermittelt. Das Erhebungsmerkmal „Sterbeort“ und das Hilfsmerkmal „Anschrift des Sterbeortes“.

Laut Fachbereich liegen diese Merkmale bereits vor und es ist keine Anpassung notwendig. Es wird lediglich der Datensatz ergänzt.

Vorgabe 4.3.7: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und Bevölkerungsvorausberechnungen (Betroffene); § 5 BevStatG (ID-IP 2019012814090602)

Die nach Landesrecht für die Führung der Personenstandsregister zuständigen Stellen (Standesämter) übermitteln den statistischen Ämtern der Länder jährlich die Daten für die Ermittlung der Zahl der Bevölkerung nach Ge-

schlecht bei Änderung des Geschlechtseintrages im Geburtenregister (EVAS-Nr. 12411). Dazu zählen die Erhebungsmerkmale Land des Wohnortes, Geschlechtseintrag vor und nach der Änderung, Tag der Änderung des Geschlechtseintrages und Standesamt, das die Änderung eingetragen hat und als Hilfsmerkmal die Registernummer.

Laut Fachbereich gibt es einen Fall pro Standesamt pro Jahr. Die Daten sind jedoch schon vorhanden und eine Übermittlung an die Meldeämter findet bereits statt. Nur das Fachverfahren wird erweitert. Die Fachanwendung wird sowieso gekauft. Insgesamt sind die Aufwände, einmalig und jährlich, sehr gering und damit vernachlässigbar.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes geschlechtergerecht formuliert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da es sich sowohl beim Sterbefallmonitoring als auch bei den Änderungen zum Geschlechtseintrag um dauerhafte Erhebungen handelt.

Eine Evaluierung der Verstetigung der Sterblichkeitsstatistik ist nicht vorgesehen. Die seit Beginn der Coronapandemie vom Statistischen Bundesamt sowie statistischen Ämtern der Länder veröffentlichten wöchentlichen Ergebnisse einer Sonderauswertung der Sterbefälle stellen bereits eine erste Stufe des Monitorings dar und haben die im bisherigen Rahmen angestrebten Zwecke erfüllt. Ein Rückschritt von der vorgesehenen Lieferung der Sterbefallnachrichten drei Tage nach Eintragung in das Sterberegister des Standesamtes auf eine monatliche Lieferung, wie sie bisher geregelt ist, wäre zudem angesichts der technischen Möglichkeiten und der Anforderung an aktuelle Informationen unter Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung nicht angebracht.

Eine Evaluierung der Änderungen zum Geschlechtseintrag ist 2026 vorgesehen. Dabei soll überprüft werden, ob die Änderungen vollständig mitgeteilt werden. Dazu soll ein Vergleich mit Ergebnissen des Zensus zur Bevölkerung nach Geschlecht vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aus der unter Buchstabe b geänderten Lieferfrist für die Sterbefälle.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die weitere technische Entwicklung erfolgen die Lieferungen bereits elektronisch nach XÖV-Standards. Gesonderte Regelungen zu § 11a Absatz 1 BStatG sind vor diesem Hintergrund nicht mehr notwendig. Bei Aufhebung der betreffenden Formulierungen sind die allgemeinen Regelungen des § 11a Absatz 1 und 3 BStatG einschlägig, welche ebenfalls die elektronische Übermittlung vorgeben und vorschreiben, dass bei der elektronischen Übermittlung ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden ist.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a regelt die Übermittlung der Angaben nach § 2 Absatz 4 im Rahmen der Sterbefallstatistik. Die Standesämter werden zu einer zeitnahen Lieferung der Daten nach Abschluss des Eintrages in das Sterberegister („spätestens am dritten Arbeitstag nach Registereintrag“) gesetzlich verpflichtet. Bisher war eine mindestens monatliche Lieferung vorgeschrieben. Die technischen Voraussetzungen sind aufgrund der ausschließlich elektronisch erfolgenden Übermittlung selbst für eine tägliche Lieferung gegeben und werden von einem Teil der Standesämter bereits genutzt.

Neu geregelt wird eine unverzügliche Lieferung der Daten an das Statistische Bundesamt. Es wird klargestellt, dass diese für Zwecke der Darstellung aktueller Sterbefallzahlen erfolgt, etwa zur Feststellung einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit. Diese sog. Übersterblichkeit ist ein Indikator, der unabhängig von den Ursachen des Sterbefalls und ohne weitere Untersuchungen oder Tests eine auffällige Sterblichkeit aufzeigt. Aus den übermittelten Daten können Ergebnisse für unterschiedliche Zeiträume erstellt werden, die jeweils beobachtet werden sollen. Die Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder, die Sterbefallstatistik durchzuführen, bleibt unberührt. Für die elektronische Übermittlung gelten die Vorgaben nach § 11a BStatG.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung der Sterbefallstatistik um die Erhebung des Sterbeortes ermöglicht eine statistische Auswertung nach Stadt oder Gemeinde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erhebung der Anschrift (Hausnummer, Straßenbezeichnung etc.) des Sterbeortes als Hilfsmerkmal erfolgt, um besonders betroffene innerstädtische Gebiete zu erkennen und raumbezogen Auffälligkeiten in Gebieten zu untersuchen, die sich über mehrere Gemeinden oder Teile davon erstrecken. Dies kann bei einer Epidemie in eng miteinander verflochtenen Kommunen und Räumen, aber zum Beispiel auch bei der Emission von Schadstoffen der Fall sein, der die Bevölkerung in einem bestimmten Umkreis ausgesetzt ist, der nicht durch die administrativen Gebietseinheiten abgegrenzt ist. Das Hilfsmerkmal ist Voraussetzung für eine Georeferenzierung nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 BStatG, auf deren Basis sich bestimmte räumliche Kategorien darstellen lassen, zum Beispiel hoch verdichtete Gebiete. Es lassen sich auch Kategorien abbilden wie zuhause/nicht zuhause gestorben, in einer Klinik oder an Unfallschwerpunkten Verstorbene. Hilfsmerkmale sind nach den §§ 10, 12 BStatG zu löschen.

Zu Nummer 2

Gesonderte Regelungen bzw. Privilegierungen zu den allgemeinen Regelungen nach § 11a Absatz 1 und 3 BStatG sind nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung und der Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens ergibt sich bereits aus der allgemeinen Regelung des § 11a Absatz 1 und 3 BStatG.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird die Voraussetzung für einen laufenden statistischen Nachweis der Bevölkerung geschaffen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört. Zugleich kann damit nachgewiesen werden, in welchem Umfang die Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrages in Anspruch genommen wird.

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird ergänzt, dass die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach den Mitteilungen gemäß Absatz 3 zur Änderung des Geschlechtseintrages, also auch für die Einträge „divers“ und „ohne Angabe“, durchgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung und der Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens ergibt sich bereits aus der allgemeinen Regelung des § 11a Absatz 1 und 3 BStatG.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ermöglicht es, die Bevölkerung künftig nach allen Ausprägungen des Geschlechtes fortzuschreiben. Die (Bevölkerungs-)Fortschreibung hat die Aufgabe, die Zahl und die Zusammensetzung der Bevölkerung (Geschlecht, Alter, Familienstand, Wohnort und Staatsangehörigkeit) sowie ihre Veränderungen nachzuweisen. Bisher kann die Fortschreibung bezogen auf das Geschlecht nur die Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ in Zahlen nachweisen. Die Regelung ist somit eine Folge aus der Änderung des § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz vom 22. Dezember 2018, mit der neben „männlich“, „weiblich“ und „ohne Angabe“ auch der Eintrag „divers“ als Registereintrag zulässig wurde.

Eine erstmalige Bestandsaufnahme der Bevölkerung nach allen zulässigen Ausprägungen des Geschlechtes liefert erstmals der Zensus 2022. Eine Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes in dieser Untergliederung ist aber nur möglich, wenn sämtliche Änderungen der Zahl der jeweiligen Personen bekannt werden. Dazu gehören neben Geburt und Tod und Zu- oder Fortzug auch die Änderungen des Geschlechtseintrages. Mit der Regelung werden alle Veränderungen, die das eingetragene Geschlecht betreffen, in der Bevölkerungsstatistik erfasst.

Zudem wird das Bundesland erhoben, in welchem der Wohnort liegt. Die Erhebung des Bundeslandes des Wohnorts ermöglicht eine statistische Auswertung auf Landesebene. Da die Fallzahlen der Ausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ vergleichsweise gering ausfallen dürften, soll die Fortschreibung der betroffenen Bevölkerung auf eine aggregierte regionale Zuordnung beschränkt bleiben. Eine Untergliederung nach Alter, Staatsangehörigkeit oder Familienstand ist nicht vorgesehen.

Die Angabe zur Registernummer des Geburteneintrages im Geburtenregister ist erforderlich, um bei Rückfragen den Datensatz eindeutig zuordnen zu können, Doppelfälle zu erkennen und Korrekturen ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Registernummer umfasst hier die Kennzeichnung für Geburtenregister, die Eintragsnummer und das Jahr der Erstbeurkundung sowie einen Hinweis auf eine Folgebeurkundung nach § 16 Absatz 2 und § 17 Personenstandsverordnung.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung aus Buchstabe b.

Zu Nummer 5

Für die Zwecke der epidemiologischen Analysen einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit übermittelt das Statistische Bundesamt dem Robert Koch-Institut (RKI) bestimmte Einzelangaben der Sterbefallstatistik nach § 2 BevStatG. Der Merkmalskranz entspricht § 13 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der für Zwecke der Feststellung einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit die Übermittlung von Angaben zu Sterbefällen nach Geschlecht, Jahr und Monat der Geburt, Sterbetag, Sterbeort sowie Landkreis oder kreisfreie Stadt des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person nebst Angaben zum Standesamt, das den Sterbefall registriert hat, durch die Standesämter an die zuständige Landesbehörde und von dort an das RKI vorsieht. Zur Entlastung der Standesämter und zur Vermeidung von Mehrfachlieferungen erfolgt eine Bereitstellung der von den Standesämtern an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zum Zwecke der Bevölkerungsstatistik übermittelten Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt an die nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung oder Landesgesetz bestimmten zuständigen Behörden sowie das RKI, sodass auf die Übermittlungen nach § 13 Absatz 6 IfSG verzichtet werden kann (siehe Artikel 2). Die zu übermittelnden Einzelangaben sehen dabei den Mindestdatensatz für eine belastbare Mortalitätssurveillance vor.

Die Übermittlung von Einzelangaben mit den aktuell im IfSG vorgesehenen Angaben ist notwendig, da eine Übersterblichkeit etwa aufgrund von neu auftretenden Infektionserkrankungen sich zunächst nur in bestimmten Regionen und Bevölkerungsgruppen zeigen kann: Die Übermittlung des Geschlechtes ist erforderlich, um zum Beispiel Männer oder Frauen als Anteil der Bevölkerung zu betrachten. Anhand von Jahr und Monat der Geburt (Alter) lassen sich Rückschlüsse auf ältere Menschen oder Kinder (insbesondere die Anzahl von Kindern macht nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtmasse aus) ziehen. Da sich allein aus der Zahl der pro Tag übermittelten

Meldungen eine Übersterblichkeit nicht ableiten lässt, weil die Zahl der Meldungen auch in Abhängigkeit vom Wochentag, Feiertagen und so weiter schwankt, ist der Sterbetag als Merkmal erforderlich. Die Anschrift des Sterbeortes ist in diesem Detail notwendig, um eine regionale Auswertung zu ermöglichen, das heißt um Unterscheidungen abzubilden wie jene zwischen zuhause und nicht zuhause gestorbenen Personen sowie zwischen in einer Klinik oder an Unfallschwerpunkten Verstorbenen. Zum Beispiel ist es in den letzten Jahren vermehrt zu hitzebedingter Übersterblichkeit gekommen, bei der vor allem die Altersgruppe der 75- bis 84-jährigen und der über 85-jährigen betroffen war. Es ist aber bisher unklar, ob diese Übersterblichkeit in Krankenhäusern oder Einrichtungen der Altenpflege oder eher im privaten Wohnumfeld etwa von Alleinstehenden auftritt. Zur Klärung dieser Frage und damit der Ermöglichung von zielgerichteten Präventivmaßnahmen bei zukünftigen Hitzeperioden ist es notwendig, zwischen den Sterbeorten Krankenhaus, Pflegeeinrichtung und privates Wohnumfeld zu unterscheiden. Welche genauen Sterbeorte im Zusammenhang mit zukünftig auftretenden Übersterblichkeiten genauer analysiert werden müssen, kann aber nicht generell festgelegt werden. Da diese Angaben von den Standesämtern selbst nicht erfasst werden, wird die Anschrift des Sterbeortes zur Gewinnung dieser Informationen benötigt, um die oben genannten Kategorien ableiten zu können. Die Anschrift des Sterbeortes wird durch die datenempfangenden Stellen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit Hilfe geeigneter Maßnahmen anonymisiert. Die Übermittlung des letzten gemeldeten Wohnortes ermöglicht ebenfalls eine regionale Auswertung, beschränkt sich aber auf die Ebene Landkreis oder kreisfreie Stadt. Für jedes Merkmal besteht die Möglichkeit, dass eine Übersterblichkeit bei einer Betrachtung der Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung statistisch nicht auffindbar wäre, wohl aber bei Einschränkung der Betrachtung auf die entsprechende Region oder Bevölkerungsgruppe. Hierzu ist daher eine Kombination der erforderlichen Variablen erforderlich, die nicht vorgruppiert vorliegen dürfen. Darüber hinaus sind Angaben über einen längeren Zeitraum und insbesondere auch in Zeiten ohne Übersterblichkeit erforderlich, da eine Übersterblichkeit nur durch Vergleich mit der in den Vorjahren aufgetretenen Sterblichkeit in der gleichen Bevölkerungsgruppe erkannt werden kann.

Die Übermittlung soll unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Der konkrete Zeitraum ist dabei von den erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen und Vorkehrungen abhängig. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören auch Maßnahmen zur notwendigen technischen und methodischen Umstellung auf die erstmalige Übermittlung von Einzelangaben zum Sterbeort durch das Statistische Bundesamt an das RKI. Hierfür ist mit einer Umstellungszeit von in etwa bis zu zwölf Wochen zu rechnen.

Zudem sollen dem RKI künftig aufbereitete Einzelangaben für komplette Jahre übermittelt werden, um seine auf Basis der ersten Datenlieferungen vorgenommenen Einschätzungen und Analysen validieren und vervollständigen zu können. Dies dient dem Zweck, auch langfristige Analysen auf Grundlage des vollständig validierten Datenmaterials durchführen zu können. Die Validierung soll zudem dazu führen, dass für die zu betrachtenden im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des RKI relevanten Zeiträume konsistente und korrekte Daten verwendet werden. Zudem sollen Abweichungen zwischen verschiedenen Datenbeständen vermieden werden.

Für die Datenübermittlung an andere von den Erkenntnissen möglicherweise betroffene Stellen, die eine überdurchschnittliche Sterblichkeit für ihren Fachbereich untersuchen können, sieht Absatz 2 eine gestufte Übermittlung vor: Auf der ersten Stufe wird festgelegt, dass das RKI obersten und anderen oberen Bundesbehörden bestimmte im Rahmen der Mortalitätssurveillance zum Sterblichkeitsgeschehen gewonnene Erkenntnisse in anonymisierter Form übermittelt. So wird sichergestellt, dass die Daten anlassbezogen auch einem unmittelbaren Nutzen zugeführt werden können. In einer zweiten Stufe wird das RKI ermächtigt, auf Anforderung auch die Einzelangaben an die jeweilige Stelle zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stelle aufgrund der durch das RKI mitgeteilten Erkenntnisse einen Bedarf feststellt, der in Bezug auf ihre eigene Aufgabenwahrnehmung weitere Untersuchungen zur Analyse des Sterblichkeitsgeschehens erfordert und diesen auch gegenüber dem RKI begründet. Damit erfolgt die Weiternutzung zu einem bestimmten Zweck und ist auf das erforderliche Maß beschränkt. Soweit Einzelangaben zum Sterbeort an weitere Stellen nach Absatz 2 Satz 2 übermittelt werden, sind diese zuvor zu anonymisieren. Als Stellen nach Absatz 2 in Betracht kommen – je nach Erkenntnis – beispielsweise das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder das Auswärtige Amt, das Paul-Ehrlich-Institut oder das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Bei Veröffentlichungen haben die datenempfangenden Stellen nach Absatz 3 durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Einzelangaben den verstorbenen Personen oder möglicherweise anderen Betroffenen nicht mehr zuzuordnen sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass für die datennutzenden Behörden in der Regel keine

besonderen Vorschriften über die Geheimhaltung gelten, und stellt klar, dass ein Gleichlauf zur statistischen Geheimhaltung (§ 16 Absatz 1 BStatG) anzustreben ist.

Zu Nummer 6

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung und der Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens ergibt sich bereits aus der allgemeinen Regelung des § 11a Absatz 1 und 3 BStatG. Vor diesem Hintergrund können die Ausführungen hierzu entfallen. Ferner können Übergangsregelungen, die sich auf vergangene Zeiträume und Zeitpunkte bezogen, aufgehoben werden.

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung soll sicherstellen, dass für die erstmaligen Datenübermittlungen nach § 5b Absatz 1 für technische Umstellungen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und betreffen die erstmaligen Datenübermittlungen ohne den Sterbeort.

Zu Absatz 2

Die Übermittlung aufbereiteter Daten zu den Daten nach § 5b mit Ausnahme des Sterbeortes dient der Sicherstellung, dass dem Robert Koch-Institut durch die Neuregelung der Datenübermittlung eine ausreichende Datenbasis zur Verfügung gestellt werden kann, um den Zweck nach § 5b Satz 1 nachkommen zu können. Für eine Bewertung des aktuellen Sterblichkeitsgeschehens werden auch Einzelangaben zurückliegender Zeiträume benötigt. Die Übermittlung zurückliegender Einzelangaben ermöglicht es dem RKI, seine Modelle zur Analyse der aktuellen Sterbefälle zu testen und anzupassen. Der Zeitraum nach Satz 1 entspricht dem Zeitraum, in welchem die Regelung des bisherigen § 13 Absatz 6 IfSG in Kraft ist. Satz 2 stellt klar, dass eine Weitergabe der Einzelangaben an oberste und obere Bundesbehörden nach § 5b Absatz 2 Satz 2 nicht erfolgt. Satz 3 betrifft die Übermittlung nach § 5b Absatz 1 Satz 4, die für einen Übergangszeitraum ohne Angabe des Sterbeortes erfolgt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufnahme des § 5b (neu) (vgl. Nähere Erläuterungen zu Änderungsbeleg Nummer 5).

Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Es handelt es sich um die Berichtigung von zwei Übertragungsfehlern bei der Ausfertigung des 3. Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Aufgrund der gewachsenen politischen Bedeutung der Fragen der Migration und der Cybersicherheit sollen die Ämter der Leitungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in den Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten nach § 54 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz aufgenommen werden, die jederzeit von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Die Möglichkeit, politische Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, stellt eine Ausnahme von dem hergebrachten beamtenrechtlichen Lebenszeitgrundsatz dar. Ausnahmen sind nur in einem eng begrenzten Rahmen möglich, wenn Ämter zu den notwendigen politischen Schlüsselstellen für die wirksame Unterstützung der Regierung gehören und ihnen insoweit eine so genannte „Transformationsfunktion“ zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn die Ämter sich an der Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung bewegen und entscheidend für eine wirksame Umsetzung der Regierungspolitik in die Verwaltung sind.

Dies ist bei den Leitungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gegeben.

Die Bedeutung der Cyber- und Informationssicherheit hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Aufgrund der wachsenden Digitalisierung und Vernetzung können Cyberangriffe inzwischen alle Lebensbereiche berühren.

Cyberangriffe haben in Qualität und Quantität zugenommen und zu einer angespannten bis kritischen IT-Sicherheitslage geführt. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wurde in den letzten Jahren stetig weiter ausgebaut und hat zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) einen weiteren Aufgabenzuwachs erfahren. Dieser spiegelt sich in einem entsprechenden Aufwuchs des Stellensolls von 939,7 im Jahr 2018 auf 1 733,2 im Jahr 2022 wider. Als die zentrale Stelle für Informationssicherheit in Deutschland betreibt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine eigene aktive Öffentlichkeitsarbeit, ist hochgradig vernetzt und unterhält zahlreiche Kooperationen etwa zu Ländern oder Unternehmen. Ein Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität und Zuverlässigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik ist unerlässlich. Die Leitung hat mit ihrer öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Bundesamtes eine Schlüsselposition inne.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt eine Schlüsselstellung bei der Umsetzung der gesellschaftspolitisch besonders bedeutsamen Migrationspolitik ein. Über den reinen Gesetzesvollzug hinaus ist das Bundesamt damit betraut, die Mittelvergabe in Förderbereichen, namentlich im Zusammenhang mit dem Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF), konkretisierend auszugestalten sowie Zielsetzungen und Priorisierungen im Bereich der Integration zu entwickeln und vorzuschlagen. Das Bundesamt muss dabei die spezifische fachliche Expertise aus der konkreten Tätigkeit und Aufgabenwahrnehmung in die Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bei der Ausgestaltung konkreter Ansätze zur Umsetzung flüchtlingspolitischer Ziele der Regierung einbringen. Auch die Priorisierung bei der Behandlung von Asylanträgen und der übrigen Aufgaben im Asylbereich hängt eng mit der politischen Ausgestaltung der Migrationspolitik durch die Bundesregierung zusammen. Zudem nimmt das Bundesamt im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Wahrnehmung innoeuropäischer und internationaler Beziehungen eine Schlüsselrolle wahr, die über das rein Fachliche hinausgeht. Die Beeinflussung des Migrationsgeschehens findet in einem hohen Maße auch durch die Kommunikation in die Öffentlichkeit und gegenüber europäischen und internationalen Partnern sowie Herkunfts- und Transitstaaten statt, wofür das Bundesamt eine wichtige Rolle einnimmt.

Eine fortdauernde Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung und den Leitungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Durchführung der politischen Ziele ist daher sicherzustellen.

Zu Nummer 3

Im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber wird in Satz 2 die Erweiterung auf zukünftige Behördenleitungen beschränkt oder auf solche, die bei ihrer Ernennung bereits wissen konnten, dass ihr Amt in den Katalog des § 54 Absatz 1 aufgenommen werden soll. In den letztgenannten Fällen ist das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage mit Blick auf den besonderen Charakter des Amtes jedenfalls dann nicht mehr schützenswert, wenn ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 76 GG eingeleitet worden ist (z. B. bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung durch Zuleitung an den Bundesrat, bei Fraktionsinitiativen durch Einbringung in den Bundestag).

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Befugnis zur Verleihung des Amtes einer Professorin oder eines Professors als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist bisher auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen beschränkt. Dem gegenüber räumt § 19 Absatz 4a der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GrOHSBund, GMBI. 69. Jahrgang, 2018, Nr. 35 Seite 662) seit 2018 die Möglichkeit ein, Juniorprofessuren für den Bereich der Nachrichtendienste einzurichten. Mit der Änderung wird der gesetzliche Rahmen geschaffen, von dieser Option Gebrauch zu machen

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Standard zur Übermittlung von Angaben der Standesämter XPersonenstand muss angepasst werden. Die Umstellung erfolgt zum 1. November 2023. Die Aufhebung des § 13 Absatz 6 IfSG erfolgt zum 31. Januar 2024. Die Änderung des § 55 PStG soll zum 1. November 2024 in Kraft treten.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 118 des BBG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Geäußert hat sich der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb).

Der dbb sieht die Ausweitung der politischen Ämter in § 54 Absatz 1 BBG auf die Leitungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik kritisch. Es wird bezweifelt, ob in diesen Fällen die Voraussetzungen für eine Einschränkung des sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ergebenden Lebenszeitprinzip gegeben sind.

Die Bundesregierung stellt klar, dass vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Einschränkung des Lebenszeitprinzips nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig ist. Aufgrund der erheblich gewachsenen politischen Bedeutung der neu in den Katalog des § 54 Absatz 1 BBG aufgenommenen Ämter kommt diesen eine besondere Transformationsfunktion für die Hausleitung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu. Die Ergänzung des § 54 Absatz 1 ist daher geboten und bewegt sich innerhalb des engen, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässigen Rahmens.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 1a Satz 2, 3 BevStatG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b § 2 Absatz 1a ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach dem Wort „Sterbefallzahlen“ die Wörter „auf Bundes- und Landesebene“ einzufügen.
- b) In Satz 3 sind nach dem Wort „Sterbefallstatistik“ die Wörter „zu erstellen, sowie deren Zuständigkeit, ein Sterbefallmonitoring auf regionaler Ebene“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern: Die COVID-19-Pandemie hat eine Notwendigkeit von aktuellen und regional differenzierten Sterbefallzahlen gezeigt. Daher sollte die Aufgabe des Sterbefallmonitorings auch als Aufgabe der statistischen Ämter der Länder definiert werden. Denn regionale Auswertungen sind im höchsten Maße relevant, um das Sterblichkeitsgeschehen auch regional und nicht nur auf Ebene der Länder bzw. des Bundes zu verfolgen. Eine Auswertung allein auf der Ebene der Länder und der Ebene des Bundes wäre nicht ausreichend; gerade im Austausch mit den Gesundheitsbehörden der Länder entfaltet ein regionales Sterbefallmonitoring durch die statistischen Ämter der Länder seinen vollen Nutzen und ermöglicht eine regionale Reaktion auf aktuelle Entwicklungen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 3 BevStatG)

Artikel 1 Nummer 5 § 5b ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde“ durch die Wörter „von den Ländern jeweils benannten Stelle“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 3 sind die Wörter „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde“ durch die Wörter „Stellen in den Ländern, die Daten nach Absatz 1 Satz 1 erhalten,“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 sind die Wörter „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden“ durch die Wörter „Stellen in den Ländern, die Daten nach Absatz 1 Satz 1 erhalten,“ zu ersetzen.

Begründung:

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Datenübermittlung zukünftig nicht mehr im IfSG geregelt ist, ist der Verweis auf die „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde“ nicht zielführend. Denn es handelt sich bei der Frage, an welche Stellen neben dem Robert Koch-Institut das Statistische Bundesamt die aufgeführten statistischen Daten zu übermitteln hat beziehungsweise wie der Datenschutz bei den empfangenden Stellen zu gewährleisten ist, nicht mehr um Fragen des Vollzugs des IfSG.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 1 Satz 4 BevStatG)

In Artikel 1 Nummer 5 § 5b Absatz 1 Satz 4 sind die Wörter „Robert Koch-Institut.“ durch die Wörter „Robert Koch-Institut und an die nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde.“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch auf Ebene der nach § 54 IfSG zuständigen Landesbehörden muss eine Validierung und Vervollständigung der Daten ermöglicht werden. Abweichungen zwischen verschiedenen Datenbeständen sollen vermieden werden. Dies kann nur durch diese Änderung erreicht werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 2 Satz 1 BevStatG)

In Artikel 1 Nummer 5 § 5b Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „obersten und oberen Bundesbehörden“ die Wörter „sowie den Stellen in den Ländern, die Daten nach Absatz 1 Satz 1 erhalten,“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergebnisse der Analysen des Robert Koch-Instituts sind auch für die in den Ländern mit der epidemiologischen Überwachung betrauten Stellen von Interesse.

5. Zu Artikel 7 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 7 Satz 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „tritt“ durch die Wörter „und Artikel 4 treten“ zu ersetzen.

Begründung:

Laut Einzelbegründung zu Artikel 4 handelt es sich bei der Änderung von § 61 der Personenstandsverordnung (PStV) um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c. Bei dieser Änderung geht es um die Übermittlung von Daten zur Änderung von Geschlechtseinträgen von den Standesämtern an die Statistik. Die Daten können aber vom Standesamt erst mit der XPersonenstands-Version 1.7.8 ab 1. November 2023 übermittelt werden. Für diese Übermittlungsvorschrift ist das Inkrafttreten zum 1. November 2023 in Artikel 7 geregelt. Daher muss auch die rechtliche Zulassung der Datenübermittlung in § 61 PStV in Artikel 4 erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 2023 wie folgt:

Zu Nummer 1: Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 1a Satz 2, 3 BevStatG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Es besteht kein Anlass, den statistischen Ämtern der Länder mit diesem Gesetz die Aufgabe eines regionalen Sterbefallmonitorings zu übertragen oder regionale Auswertungen durch den Bund einzuschränken. Die statistischen Ämter der Länder erhalten die Daten kurzfristig für ihre gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der neuen Übermittlungsregelung nach § 2 Absatz 1a Satz 1. Den Ländern bleibt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unbenommen, ihre Aufgaben wahrzunehmen bzw. durch Landesrecht zu konkretisieren.

Zu Nummer 2: Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 3 BevStatG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Datenübermittlung erfolgt für Zwecke der epidemiologischen Analysen einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit (§ 5b Absatz 1 Satz 1 Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG)). Insofern ist der Verweis auf § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aus fachlicher Sicht folgerichtig. Da die Mortalitätssurveillance noch in § 13 Abs. 6 IfSG geregelt ist und mit der Änderung eine Überführung in das BevStatG unter Beibehaltung der bisherigen Behördenzuständigkeiten angestrebt wird, erfolgt ein Verweis auf die nach dem IfSG zuständigen Behörden.

Zu Nummer 3: Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 1 Satz 4 BevStatG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Zweck der Übermittlung nach § 5 Absatz 1 Satz 4 BevStatG sind die Plausibilisierung von Rohdaten und die Erstellung langfristiger Analysen. Ein Bedarf hierfür besteht beim Robert-Koch-Institut (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 IfSG). Der Aufgabenschwerpunkt der Vollzugsbehörden nach § 54 IfSG liegt dagegen auf dem Ergreifen von Maßnahmen und nicht bei der hier intendierten Datenanalyse oder -plausibilisierung.

Zudem zielt der neu zu etablierende Meldeweg darauf, dass potenziell mögliche unterschiedliche Analyseergebnisse derselben Daten vermieden werden sollen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Datenübermittlung ausschließlich an das RKI.

Zu Nummer 4: Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5b Absatz 2 Satz 1 BevStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in geänderter Form zu.

Die vom RKI erstellten Analysen können auch für die Behörden der Länder zur Beurteilung des Sterblichkeitsgeschehens hilfreich sein. Da diese Analysen nur anonymisiert übermittelt werden dürfen, können auch die zuständigen Behörden der Länder in den Adressatenkreis aufgenommen werden.

Dem Vorschlag kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die Übermittlung der Analyseergebnisse an die „nach § 54 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden“ erfolgt (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 5: Zu Artikel 7 Satz 2 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in geänderter Form zu.

Die Folgeänderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d sollte zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie die Änderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c. Daher schlägt die Bundesregierung vor, Artikel 7 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe c und d und Artikel 4 treten am 1. November 2023 in Kraft.“

